



Internes Reglement zur Risikotätigkeit und zu den Interessenskonflikten

**Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen
und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt)
und der Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft**

Dokument:	Interne Regelung
Themenbereich:	Risikotätigkeit und Interessenskonflikte
Version:	R_006_01_21
Erstellt von:	Direktion
Geprüft von:	Compliance/Risikomanagement
Genehmigt vom:	Verwaltungsrat 20.01.2021

Änderungshistorie des Dokuments:

Datum	Beschreibung	Version
06.06.2012	Beschluss VWR/Erstversion	001
16.01.2013	Beschluss VWR/Aktualisierung	002
21.12.2016	Beschluss VWR/Aktualisierung	003
19.07.2017	Beschluss VWR/Aktualisierung	004
15.04.2020	Beschluss VWR/Aktualisierung	005

INHALTSVERZEICHNIS:

ALLGEMEINES	3
BEGRIFFSDEFINITIONEN	3
IDENTIFIZIERUNG DER VERBUNDENEN SUBJEKTE	4
RECHTSGESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN, DIE DEM REGLEMENT UNTERWORFEN SIND	5
NICHTANWENDUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ZU DEN VERBUNDENEN SUBJEKTEN	5
UNABHÄNGIGE VERWALTER	6
AUFSICHTSRECHTLICHE LIMITS IM ZUSAMMENHANG MIT DER RISIKOTÄTIGKEIT DER RAIFFEISENKASSE LAAS MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN, BERECHNET AUF DAS AUFSICHTSRECHTLICHE EIGENKAPITAL	6
MAßNAHMEN UND BESCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSFÄLLEN MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN	6
INTERNE KONTROLLEN UND VERANTWORTUNGEN DER BETRIEBSORGANE	9
WEISUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SOGENANNTEN RELEVANTEN MITARBEITERN	10
SCHLUSSBEMERKUNGEN	11
SYNTHETISCHE DARSTELLUNG	12

Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt) und der Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft (nachfolgend auch kurz „Raiffeisenkasse Laas“ oder „Bank“ genannt)

Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Laas hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom **20.01.2021** verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende Reglement tritt **rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft**.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die **Betriebsorgane** (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Geschäftsführer sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG **ermächtigungspflichtigen** Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als **Verwaltungsrat** bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die **Kontrolle** auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person **kontrolliert** werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der **gemeinsamen Kontrolle** mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die **nahen** Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte **bis zum 2. Grad**, Ehepartner oder

Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft.

Nachdem die Raiffeisenkasse Laas ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle **bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle** gelten.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf die Eigenmittel, größer als 5% der laut Anlage B des Teils Drei, Kapitel 11 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 vorgegebenen Berechnung („Indice di rilevanza del controvalore“) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzu-stufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den „Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung“.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle (**>250.000,00 Euro bis 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapital**) gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit **Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden** abgewickelt werden.

Die gewöhnlichen Geschäftsfälle werden laufend in der erstmöglichen Sitzung des Verwaltungsrates vom unabhängigen Verwalter behandelt.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitzustellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in der Raiffeisenkasse Laas die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.

Artikel 3 Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse Laas identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die

Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von dem dazu Beauftragten laufend aktualisiert und semestral dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse Laas all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über ihre Webseite <http://www.raiffeisen.it/laas/meine-bank/mitteilungen-an-kunden/reglement-zur-risikotaetigkeit-und-zu-den-interessenskonflikten.html>, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse Laas und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung.

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 des vorliegenden Reglements.

Artikel 5

Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in der Raiffeisenkasse Laas für geringfügige Geschäftsfälle keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

5.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.

5.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit

Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden,
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungsvertrags abgewickelt werden und
- hinsichtlich des Ausmaßes die im Artikel 2 des vorliegenden Reglements festgelegten Größen nicht überschreiten.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, und zwar unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Artikel 6 Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse Laas durch Verwaltungsratsbeschluss vom 06.06.2012 einen unabhängigen Verwalter definiert; mit demselben Verwaltungsratsbeschluss wurde ersatzweise ein unabhängiger Verwalter definiert, für den Fall dass der effektive unabhängige Verwalter abwesend bzw. verhindert ist oder für die entsprechende spezifische Operation die Voraussetzung der Unabhängigkeit nicht genießt.

Diese Person stellt den unabhängigen Verwalter dar, der die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe hat, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen. In der Folge wird diese Person als unabhängiger Verwalter bezeichnet.

Artikel 7 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit der Raiffeisenkasse Laas mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für die Raiffeisenkasse Laas gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

Betriebsorgan Mitglied

- gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber **5%**
- gegenüber verknüpften Subjekten: **5%**

Betriebsorgan Nicht-Mitglied

- **5%** insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen).

Artikel 8 Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

8.1 Geschäftsfälle mit **geringerer** Bedeutung

Die in der Raiffeisenkasse Laas mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion Direktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, prüft die Funktion, ob eventuelle

Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung des unabhängigen Verwalters zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten nicht vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen dem unabhängigen Verwalter übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an den unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter zumindest drei Tage vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Der unabhängige Verwalter prüft anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Raiffeisenkasse am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Raiffeisenkasse sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten seiner Wahl einholen. Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter sein Gutachten, das er dem beschlussfassenden Organ übermittelt.

Sollte das Urteil des unabhängigen Verwalters dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise des unabhängigen Verwalters eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, und zwar zumindest vierteljährlich, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Geschäftsfälle, die vom unabhängigen Verwalter mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

8.2 Geschäftsfälle mit **relevanter** Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen anbringen, die ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss eine Woche vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch

- die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
- den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollten der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt dieser dem Aufsichtsrat sein Urteil mit allen notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen vom unabhängigen Verwalter oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, und zwar dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch für den vom Verwaltungsrat der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten des unabhängigen Verwalters bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

8.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind. Im Voraus sind genau festgelegte Vorgehensweisen für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte auszuformulieren. Außerdem müssen diese das Höchstausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Maximalausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine maximale Dauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 vom unabhängigen Verwalter bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Maximalausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

8.5 Positives Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten des unabhängigen Verwalters muss ausführlich begründet werden, und zwar mit Hinweisen

- zur Zweckmäßigkeit und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- zu den Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter ein **negatives Gutachten** oder ein **Gutachten mit Vorbehalt** abgegeben hat, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus liefert das beschlussfassende Organ periodisch, und zwar **trimestral**, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse Laas durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale. Es liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles. Die trimestrale Berichterstattung betrifft auf jeden Fall

- a) Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- b) Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

8.8 Dringende Geschäftsfälle

In dringenden Fällen ist keine Sonderregelung vorgesehen.

Artikel 9

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird zumindest alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter zwecks Prüfung überlassen und nach seinen anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen,
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditfähigkeit und die Kreditfähigkeit mit beteiligten Unternehmen,
- die Aktivitäten der Raiffeisenkasse Laas im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Raiffeisenkasse dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Das eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Raiffeisenkasse von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen der Raiffeisenkasse Laas das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei

- das Risikomanagement die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet,
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus den Bestimmungen einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen,
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, überprüft eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- fungiert der unabhängige Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

Artikel 10

Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt oder ein potentieller Interessenskonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat die Raiffeisenkasse Laas verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenkonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 11 Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung und Überprüfung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Raiffeisenkasse Laas minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

Synthetische Darstellung der in der Raiffeisenkasse Laas angewandten Beschlussphasen und die ihnen vorausgehenden bzw. sie begleitenden Auflagen

Schritte	Tätigkeit	Art des Geschäftsfalles			
		Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
		< 250.000 €	> 250.000 € bis 5% der aufs. Eigenmittel mit Standardkonditionen	> 250.000 € und keine Standardkonditionen	> 5% der aufs. Eigenmittel
Dem Beschluss vorausgehende Phase	Information an den unabhängigen Verwalter	-	-	✓	✓
	Möglichkeit beratende Unterstützung in Anspruch zu nehmen	-	-	✓	✓
	Event. Mängel dem beschließenden Organ aufzeigen	-	-	✓	✓
	Einbindung des unabh. Verwalters in Verhandlungen und Prüfungsphasen	-	-	-	✓
Beschluss	Erstellung eines Gutachtens von Seiten des unabh. Verwalters gegenüber dem beschließenden Organ und zwar vor Beschlussfassung	-	-	✓	✓
	Ausformulierung einer angemessenen Begründung für den Beschluss	-	-	✓	✓
	Information an den Verwaltungsrat über die abgeschlossenen Geschäftsfälle	-	-	✓	✓
	Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat	-	-	-	✓
	Ersuchen um vorheriges Gutachten an den Aufsichtsrat, wenn ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt von Seiten des unabh. Verwalters vorliegt	-	-	-	✓
	Zumindest jährliche Information an die Vollversammlung über die Geschäftsfälle mit negativem Gutachten von Seiten des unabh. Verwalters/des Aufsichtsrates	-	-	-	✓